

Satzung über das Anbringen von Straßenschildern und Hausnummern in der Gemeinde Hohenwestedt



1.2

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 55), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 66), des § 126 BauG vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21 Juni 2005 (BGBl. I. S. 1818) und des § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631) wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenwestedt vom 29.03.2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Straßennamenschilder

- (1) Alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Hohenwestedt, die einen Namen erhalten haben, werden durch Namensschilder gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde beschafft und unterhalten.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamenschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden. Sie sind von dem beabsichtigten Anbringen der Hinweisschilder vorher zu benachrichtigen.
- (3) Schäden, die durch das Anbringen oder Aufstellen von Straßennamenschildern entstehen, werden von der Gemeinde Hohenwestedt auf ihre Kosten beseitigt. Sie kann statt dessen eine angemessene Entschädigung in Geld leisten. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, so entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde; vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

§ 2 Hausnummern bzw. -schilder

- (1) Für alle bebauten oder bebaubaren Grundstücke in der Gemeinde Hohenwestedt wird von der örtlichen Ordnungsbehörde eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festgelegt. Bei Bedarf können Buchstaben hinzugefügt werden.
- (2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummern bzw. -schilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Dieses gilt auch für eine

- Neufestlegung oder Änderung der Grundstücksnummer (Hausnummer). Die Grundstückseigentümer sind von einer Neufestlegung der Grundstücks- bzw. Hausnummern zu unterrichten.
- (3) Die Hausnummern bzw. -schilder müssen so angebracht sein, dass sie von der Straße aus gut sichtbar und lesbar sind. Die Sichtbarkeit darf durch Bäume, Sträucher oder sonstige Weise nicht beeinträchtigt werden. Für die Hausnummerierung sind gut erkennbare Ziffern oder Nummernschilder zu verwenden. Die Hausnummern- bzw. -schilder sollen mindestens 12 cm hoch und 14 cm breit sein.
 - (4) Die Hausnummern bzw. -schilder sind rechts neben dem Hauseingang in einer Höhe von 2 bis 2,40 m anzubringen. Bei Gebäuden mit Seiteneingang ist die Hausnummer bzw. das Hausnummernschild unmittelbar an der dem Zugang am nächsten liegenden Gebäudeecke, bei Grundstücken mit einem Vorgarten von mehr als 10 m Tiefe an der Straße neben dem Grundstückseingang anzubringen. Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung weiterer Hausnummern bzw. -schilder (Einzel- und Sammelnummern bzw. -schilder) gefordert werden.
 - (5) Hausnummern, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechend oder schlecht eingesehen werden können, sind auf Weisung der örtlichen Ordnungsbehörde der Gemeinde Hohenwestedt zu ändern oder an anderer Stelle anzubringen.

§ 3 Ausnahmeregelung

- (1) Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 können auf Antrag durch die Gemeinde Hohenwestedt zugelassen werden, wenn die Bestimmungen dieser Satzung zu einer unbilligen Härte führen würden und deren Zweck auf andere Weise erreicht werden kann.

§ 4 Zwangsgeld und Ersatzvornahme

- (1) Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist, die mindestens 3 Wochen betragen soll, ein Zwangsgeld festgesetzt werden (§ 237 LVwG).
- (2) Außerdem können nach schriftlicher Androhung und Ablauf einer gesetzten Frist, die mindestens 3 Wochen betragen soll, die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Pflichtigen durch die Gemeinde Hohenwestedt oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden (§ 238 LVwG).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Gemeinde Hohenwestedt vom 03. März 1986 außer Kraft.

Hohenwestedt, 29.03.2006

Gemeinde Hohenwestedt
Der Bürgermeister

gez. Landt

veröff.: 05.04.2006